

**OVG RHEINLAND-PFALZ**  
**GERICHTSDATENBANK**

Gericht: OVG Rheinland-Pfalz  
Ent.-Art: Urteil  
Datum: 26.06.2024  
AZ: 8 A 10427/23.OVG  
Rechtsgebiet: Baurecht

**R e c h t s n o r m e n**

LBauO § 81 Satz 1,  
LVwVG § 66 Abs 1 Satz 2, Abs 2  
VwGO § 80b Abs. 1 Satz 2, § 121, § 128,

**S c h l a g w ö r t e r**

Baurecht, Berufung, Berufungszulassung, Beseitigung, Beseitigungsfrist, Beseitigungsverfügung, Erledigung, Frist, Streitgegenstand, Teilaufhebung, Teilzulassung, Verfügung, Zulassung, Zwangsmittel, Zwangsmittellandrohung,

**L e i t s ä t z e**

1. Zur lediglich teilweisen Zulassung der Berufung.
2. Eine Beseitigungsverfügung nach § 81 LBauO bedarf für ihre Rechtmäßigkeit nicht der Angabe einer Beseitigungsfrist (st. Rspr. des OVG Rheinland-Pfalz, vgl. Urteil vom 12. Mai 2021 – 8 A 10264/21.OVG –, juris Rn. 46 ff. m.w.N.). Ist mit der Beseitigungsverfügung eine Beseitigungsfrist gesetzt worden, so ist der rechtliche Bestand der Beseitigungsverfügung nicht davon abhängig, dass die gesetzte Frist angemessen ist. Vielmehr kann die Frist losgelöst von der Beseitigungsverfügung aufgehoben werden.
3. Eine im Zusammenhang mit einer (baurechtlichen) Beseitigungsverfügung gesetzte Frist zur Beseitigung erledigt sich, wenn sie verstrichen ist und der Adressat diese Frist während ihres Laufs aus Rechtsgründen nicht einzuhalten

brauchte. Die mit dem Grundverwaltungsakt verbundene (§ 66 Abs. 2 LVwVG) und allein auf die gesetzte Frist zur Beseitigung bezugnehmende Zwangsmittellandrohung wird damit gegenstandslos (st. Rspr. des OVG Rheinland-Pfalz, vgl. schon Urteil vom 11. April 1985 – 1 A 45/84 –, ESOVGRP).

## **Sachverhalt**

Der Kläger wendet sich gegen eine sein (Wochenend-)Haus betreffende Abrissverfügung mit Fristsetzung und die damit verbundene Zwangsgeldandrohung des Beklagten.

Der Kläger ist seit 2012 Eigentümer zweier im Außenbereich der Ortsgemeinde A. gelegener eingezäunter Grundstücke, auf denen sich ein Anfang der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts errichtetes eineinhalbgeschossiges Wohngebäude befindet, das eine Grundfläche von 14,20 m x knapp 10 m aufweist, außerdem eine in den 1950er Jahren erbaute Garage und verschiedene Stützmauern.

Mehrere Bauanträge für ein Wochenendhaus auf diesen Grundstücken wurden abgelehnt und mehrfach eine Beseitigungsverfügung für eine Garage bzw. für das Wohnhaus erlassen. Die gegenüber den Voreigentümern erlassene baupolizeiliche Verfügung aus dem Jahr 1983 wurde im Klageverfahren lediglich hinsichtlich der gesetzten Beseitigungsfrist von zwölf Wochen und der Zwangsgeldandrohung aufgehoben, im Übrigen blieb die Klage erfolglos.

Gegen die erneute Beseitigungsverfügung vom 5. März 2021 erhob der Kläger nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage. Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit der Begründung ab, der Kläger habe seine artenschutzrechtlichen Einwände weder näher substantiiert noch im Einzelnen belegt, dass die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben seien, so dass der Beklagte dem nicht näher nachgehen müssen. Die Beseitigungsverfügung und der Widerspruchsbescheid seien rechtmäßig. Das Wohngebäude, die Garage, die Stützmauern und die Einfriedung seien als bauliche Anlagen formell illegal, da weder der Kläger hierfür eine Baugenehmigung habe noch den Voreigentümern jemals eine Baugenehmigung erteilt worden sei. Auch seien die Vorhaben seit ihrer Errichtung zu keinem Zeitpunkt baugenehmigungsfrei gewesen. Die Anlagen seien auch materiell baurechtswidrig. Der Beklagte habe seine Befugnis zum Einschreiten nicht verwirkt. Es gebe auch keine Anhaltspunkte für eine aktive Duldung des Beklagten. Ermessenseinschränkungen ergäben sich auch nicht im Hinblick auf den Vortrag des Klägers, der Abrissverfügung stehe entgegen, dass er dann obdachlos werden würde. Unabhängig davon, dass der Kläger einen Wohnsitz in B. habe, ergebe sich aus der Grund-

stücksbezogenheit des öffentlichen Baurechts, dass eine bauaufsichtliche Verfügung nicht deshalb ermessensfehlerhaft oder unverhältnismäßig sei, weil die Bauaufsichtsbehörde persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse des Betroffenen in die Ermessensentscheidung nicht eingestellt habe. Ungeachtet dessen verbleibe auch die Möglichkeit, eine drohende Obdachlosigkeit durch ordnungsbehördliche Maßnahmen abzuwenden.

Die Androhung von Zwangsgeldern in Ziffer II. des Bescheids vom 5. März 2021 sei rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

Der Senat hat die Berufung hinsichtlich der in Ziffer I. der Beseitigungsverfügung vom 5. März 2021 festgesetzten Beseitigungsfrist und der in Ziffer II. enthaltenen Zwangsgeldandrohung (im Hinblick auf die Teilzulassung zur Frist) zugelassen. Im Übrigen hat es den Antrag auf Zulassung der Berufung betreffend die in Ziffer I. verfügte Beseitigung des Wochenendhauses, der Garage und von Stützmauern und Einfriedungen abgelehnt.

Der Kläger verfolgte im Berufungsverfahren sein vollständiges Begehren weiter und ist der Auffassung, eine Beschränkung der Zulassung der Berufung auf einen Teil einer (unteilbaren) Rechtsfrage oder auf eine unselbstständige Vorfrage sei nicht möglich. Eine unzulässige Zulassungsbeschränkung sei unwirksam und ohne Rechtswirkungen. Die Ziffer I. des Bescheides über die Beseitigung der baulichen Anlagen sei infolge der unverhältnismäßig kurzen Frist insgesamt – und mangels rechtlicher Teilbarkeit nicht nur in Bezug auf die Fristsetzung – nichtig, jedenfalls aber insgesamt rechtswidrig. Auch die Verfügung in Ziffer II. über die Androhung eines Zwangsgeldes sei aus diesem Grund insgesamt rechtswidrig. Die Androhung der Zwangsgelder sei bereits deshalb rechtswidrig, weil die Frist zur Beseitigung von 20 Wochen für ein derart großes Verfahren ersichtlich zu kurz sei.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

**Aus den Gründen:**

- 34 Der Senat konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2024 und in Anbetracht des Inhalts des dem Kläger nachgelassenen Schriftsatzes vom 27. Mai 2024 in der Sache über den Rechtsstreit entscheiden. ...
- 37 Die von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren gestellten Anträge sind unzulässig.
- 38 1. Mit dem Hauptantrag verfolgt der Kläger sein vollständiges Berufungs(-zulassungs-)begehren zur Aufhebung des Bescheides vom 5. März 2021 und des hierzu ergangenen Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 2022 trotz der Beschränkung der Zulassung der Berufung im Beschluss des Senats vom 24. Mai 2023 – 8 A 11130/22.OVG – auf die in Ziffer I. festgelegte Beseitigungsfrist und die Zwangsgeldandrohung in Ziffer II. des angefochtenen Bescheides weiter. Der Hauptantrag ist im Hinblick auf die Teilzulassung unzulässig, da die Ziffer I. des Bescheides vom 5. März 2021 nicht Streitgegenstand des nach der Teilzulassung fortgesetzten Berufungsverfahrens ist.
- 39 a. Die §§ 124 ff. Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – stehen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einer beschränkten Zulassung der Berufung grundsätzlich nicht entgegen (BVerwG, Beschlüsse vom 28. Januar 2013 – 2 B 62.12 –, juris Rn. 12, vom 30. Dezember 2021 – 3 B 25.21 –, NVwZ 2022, 548 Rn. 9 f., und vom 21. März 2024 – 2 B 43.23 –, juris Rn. 11 f. zu § 128 VwGO). Die teilweise Zulassung eines Rechtsmittels ist möglich, soweit der Streitgegenstand teilbar ist und sich demzufolge auf einen tatsächlich und rechtlich selbstständigen und abtrennbaren Teil des Gesamtstreitstoffes bezieht, nämlich einen Teil, auf den auch die Partei ihr Rechtsmittel beschränken könnte (vgl. BVerwG, Urteile vom 12. Mai 2016 – 9 C 11.15 –, BVerwGE 155, 171 Rn. 12, und vom 27. November 2019 – 9 C 4.19 –, BVerwGE 167, 137 Rn. 31; Beschlüsse vom 24. August 2016 – 9 B 54.15 –, Buchholz 310 § 133 <n. F.> VwGO Nr. 108 Rn. 4, vom 30. Juni 2022 – 5 PB 16.21 –, juris Rn. 4, und vom 24. Oktober 2023 – 1 B 15.23 –, juris Rn. 1). Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn dem Verfahren unterschiedliche Streitgegenstände zugrunde liegen, die nicht in einem der Teilzulassung entgegenstehenden Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen (BVerwG, Beschlüsse vom 29. August

2023 – 1 B 16.23 –, juris Rn. 4, und vom 24. Oktober 2023 – 1 B 15.23 –, juris Rn. 1) bzw. wenn der von der Beschränkung betroffene Teil des Streits in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unabhängig vom übrigen Prozessstoff beurteilt werden und auch nach einer möglichen Zurückverweisung der Sache kein Widerspruch zum unanfechtbaren Teil des Streitstoffs auftreten kann (BGH, Urteile vom 31. Oktober 2018 – I ZR 73/17 – NJW-RR 2019, 610 Rn. 14 und vom 16. Oktober 2023 – VIa ZR 37/21 - NJW 2024, 49 Rn. 6). Diese im Hinblick auf die Zulassung der Revision höchstrichterlich geklärten Grundsätze gelten für die Zulassung der Berufung in gleicher Weise (vgl. Rudisile, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 44. EL Stand März 2023, § 124a VwGO Rn. 134; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 276).

- 40 b. Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Fristbestimmung in Ziffer I. des Bescheides vom 5. März 2021 nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz zu § 81 LBauO und den Vorgängervorschriften weder ein integraler noch ein notwendiger Inhalt einer bauaufsichtsrechtlichen Beseitigungsverfügung, sondern kann von dieser – so überhaupt eine (nicht notwendige) Fristbestimmung mit der Beseitigungsverfügung getroffen wurde – rechtlich getrennt betrachtet und (von der Behörde oder dem Gericht) auch getrennt aufgehoben werden (vgl. das gegenüber den Voreigentümern des Klägers ergangene Urteil des Senats vom 21. Februar 1986 – 8 A 58/85 – betreffend die hier von der Abrissverfügung umfassten Gebäude sowie den zwischen den Beteiligten ergangenen Beschluss des Senats vom 24. Mai 2023 – 8 A 11130/22.OVG –, m.w.N.; vgl. auch: Urteil des Senats vom 4. Dezember 1996 – 8 A 12302/96.OVG –, ESOVG).
- 41 Der Senat hat in dem Urteil vom 12. Mai 2021 – 8 A 10264/21.OVG – (juris Rn. 46 bis 51) zu der fehlenden Erforderlichkeit einer Frist in einer bauaufsichtsrechtlichen Beseitigungsverfügung wie folgt ausgeführt:
- 42 ,b) Der so verstandene Inhalt von Ziffer 1) der Verfügung vom 30. Oktober 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. September 2020 erweist sich auch nicht deshalb als rechtswidrig, weil es an einer bereits für die Grundverfügung notwendigen Fristsetzung fehlt.
- 43 Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für eine solche Verpflichtung ist in § 81 LBauO nicht enthalten. Im Gegenteil verlangt § 66 Abs. 1 Satz 3 des Landesvollstreckungsgesetzes – LVwVG – eine solche Fristsetzung nur im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens. In der Vorschrift heißt es:

- 44 „Die Androhung [des Zwangsmittels] hat zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen.“
- 45 Dies entspricht auch der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts. So hat der Senat in seinem Urteil vom 4. Dezember 1996 – 8 A 12302/96.OVG – ausgeführt, dass in der Beseitigungsanordnung noch keine Frist genannt werden müsse. Dies sei vielmehr erst im Rahmen der Androhung des Zwangsmittels der Fall. Damit sei dem Interesse des Pflichtigen, vor der zwangsweisen Durchsetzung der Verfügung eine Frist zur freiwilligen Erfüllung der Beseitigungspflicht eingeräumt zu bekommen, hinreichend Rechnung getragen. Eine doppelte Fristsetzung sowohl in der Beseitigungsverfügung als auch in der Zwangsmittelandrohung sei nicht erforderlich. Auch der 1. Senat des erkennenden Gerichts hat in seinem Urteil vom 11. April 1985 – 1 A 45/84 – (ESOVGRP) festgestellt, dass eine Beseitigungsverfügung trotz Erledigung der für die Beseitigung (materiellrechtlich) gesetzten Frist weiterhin Bestand habe und nicht rechtswidrig werde. In einem solchen Fall müsse die Behörde lediglich die Zwangsmittelandrohung wiederholen, verbunden mit einer erneuten Beseitigungsfrist (vgl. ebenso: BayVGH, Beschluss vom 2. Mai 2014 – 20 ZB 13.1972 –, juris Rn. 6 m.w.N.; HessVGH, Urteil vom 26. September 1996 – 4 UE 434/95 –, NVwZ-RR 1998, 76 und juris, Leitsatz und Rn. 31; auch: VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 11. Januar 2021 – 5 K 609/20.NW –, S. 9 d.U.; ferner: Kerkmann, in: Jeromin, LBauO, 4. Aufl. 2016, § 81 Rn. 23; Decker, in: Simon/Busse, BayBO, 139. EL 2020, Art. 76, Rn. 194; Finkelnburg/Ortloff/Otto, Öffentliches Baurecht, Band II, 7. Aufl. 2018, § 13, Rn. 84).
- 46 Der Senat hält auch in Auseinandersetzung mit den Gründen des erstinstanzlichen Urteils an dieser Rechtsauffassung fest. Insbesondere verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht, bereits die Grundverfügung, das heißt die Anordnung der Beseitigungspflicht, mit einer Frist zur deren Befolgung zu verknüpfen.
- 47 Nennt die Beseitigungsverfügung keine Frist, bis zu deren Ablauf ihr Vollzug erwartet wird, so beschränkt sich ihr Regelungsgehalt zunächst einmal darauf, die Beseitigungspflicht dem Grunde nach festzustellen. Wegen des Fehlens einer Beseitigungsfrist wird der Adressat der Verfügung dann allerdings nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen davon auszugehen haben, die auferlegte Beseitigungspflicht sofort erfüllen zu müssen (vgl. § 271 Abs. 1 BGB). Im Falle der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen tritt diese Verpflichtung dann mit Eintritt der Bestandskraft der Verfügung ein. Mit dieser grundsätzlich unmittelbar geltenden Verpflichtung werden dem (rechtstreuen) Bürger indes keine unzumutbaren Lasten auferlegt. Zunächst wird man die Leistungszeit sachgerecht zu modifizieren haben. Im Hinblick darauf, dass die Durchführung von Beseitigungsmaßnahmen in aller Regel eine Vorbereitungsphase verlangt – sei es wegen notwendiger Vorkehrungen für die eigenständige Durchführung von Maßnahmen, sei es wegen der Zeit zur Beauftragung eines hierzu geeigneten Unternehmers –, wird man die Auferlegung einer Beseitigungspflicht ohne Fristsetzung sachgerecht dahin verstehen müssen, dass die Erfüllung der Pflicht binnen einer für die Ausführung der Maßnahme angemessenen Frist – einschließlich Vorbereitungsmaßnahmen – erwartet wird. Die Erfüllung einer ohne Frist angeordneten Beseitigungsverpflichtung wird daher innerhalb des Zeitraums erwartet werden, innerhalb dessen der Vollzug dem Pflichtigen billigerweise zugemutet

werden kann (vgl. in diesem Sinne die Formulierung für die Zwangsmittelandrohung in § 13 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-VwVG). Der Adressat einer solchen Verfügung wird daher noch nicht unmittelbar nach Bestandskraft der Verfügung dem Vorwurf ausgesetzt, pflichtwidrig zu handeln. Die darin zweifellos bestehende Unbestimmtheit ist darüber hinaus hinzunehmen. Denn dem Betroffenen drohen wegen der Nichterfüllung der Pflicht nach Bestandskraft der Beseitigungsverfügung keine rechtlich erheblichen Nachteile. Ein zwangsweises Vorgehen der Behörde ist unzulässig. Denn für die Anwendung von Zwangsmitteln bedarf es gemäß § 66 Abs. 1 LVwVG deren Androhung, verbunden mit einer „zur Erfüllung der Verpflichtung angemessenen Frist“. Auch drohen dem Adressaten der Beseitigungsverfügung wegen deren Nichterfüllung keine Sanktionen. Denn die Nichterfüllung der Beseitigungspflicht nach § 81 Satz 1 LBauO ist in dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten gemäß § 89 Abs. 3 LBauO nicht enthalten.<sup>4</sup>

- 48 An dieser Rechtsprechung hält der Senat auch in Anbetracht der Einwände des Klägers fest. Da dieser mit seinem Berufungsvorbringen sich mit dem Teilzulassungsbeschluss des Senats vom 24. April 2023 – 8 A 10427/23.OVG –, und der oben angeführten Rechtsprechung trotz der Hinweise in der mündlichen Verhandlung selbst in dem nachgelassenen Schriftsatz vom 27. Mai 2024 nicht näher auseinandersetzt, sondern nur seine gegenteilige Auffassung bekräftigt, sind insoweit auch keine weiteren Ausführungen angezeigt. Wie dargestellt, kann die Entscheidung über die grundstücksbezogene Beseitigungspflicht von formell und materiell illegalen baulichen Anlagen im Allgemeinen, welche aufgrund des dinglichen Charakters des § 81 LBauO regelmäßig ohne Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Adressaten festgestellt werden kann (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. Oktober 2007 – 1 A 10555/07.OVG –, NVwZ-RR 2008, 164; Kerkmann, in: Jeromin, LBauO, 5. Aufl. 2022, § 81 Rn. 45 m.w.N.), von der – in der Regel nicht selten von den persönlichen Verhältnissen des Adressaten (Einkommen und Vermögen, berufliche und persönliche Umstände und vorhandene Ressourcen, ggf. zivilrechtliche Bindungen) beeinflusst – Beseitigungsfrist getrennt werden. Praktische Schwierigkeiten und Abgrenzungsschwierigkeiten, die vom Kläger behauptet, jedoch nicht näher erläutert wurden, sind damit nicht verbunden, wie in der oben im Wortlaut zitierten Entscheidung des Senats vom 12. Mai 2021 – 8 A 10264/21.OVG – im Einzelnen ausgeführt.
- 49 Es kann hier auch – entgegen den allgemein gehaltenen Ausführungen des Klägers – bei dem Beklagten nicht angenommen werden, dass dieser unter Verkennung der rheinland-pfälzischen Rechtslage (vgl. die Kommentierungen bei Dirnberger/Hen-

neke u.a., Kommentar zum LVwVG Rheinland-Pfalz, in: Praxis der Kommunalverwaltung A19, § 66 zu Abs. 1, und bei Kerkmann, in: Jeromin, Kommentar zur LBauO Rheinland-Pfalz, 5. Auflage 2022, § 81 Rn. 23 ff.) gerade in dem vorliegenden Fall von einer untrennbaren Verbindung der Beseitigungspflicht mit der gesetzten Frist von 20 Wochen ab Bestandskraft ausgegangen wäre und ihm nunmehr ein von ihm nicht gewollter Verwaltungsakt aufgedrängt werde. Denn für das konkret betroffene Grundstück ist auf Klage der Voreigentümer gegenüber dem Beklagten bereits das bereits erwähnte Urteil vom 21. Februar 1986 – 8 A 58/85 – ergangen, mit dem der Senat die damals gesetzte Beseitigungsfrist – unter Aufrechterhaltung der Verfügung im Übrigen – aufgehoben hat. Diese Entscheidung ist in den vorliegenden Bauakten im Abdruck enthalten und hierauf nehmen der Beklagte und der Kläger im Verfahren auch mehrfach mit unterschiedlicher Zielrichtung Bezug. Danach hat der Beklagte in Kenntnis der Rechtslage seine Entscheidung getroffen und musste von einer Teilbarkeit ausgehen.

- 50 Der die Rechtmäßigkeit der Beseitigungsverfügung (ohne die Fristsetzung) bestätigende Teil des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts ist im Hinblick auf die diesbezüglich erfolgte Ablehnung des Berufungszulassungsantrags des Klägers mit Beschluss des Senats vom 24. Mai 2023 – 8 A 11130/22.OVG – rechtskräftig geworden. Die Beseitigungsverfügung vom 5. März 2021 ist hierdurch zur Ziffer I. mit Ausnahme der Fristsetzung bestandskräftig geworden und nicht (mehr) Gegenstand des (im Übrigen fortgesetzten) Berufungsverfahrens. Die weiteren Angriffe in der Berufungsbegründung gegen diesen Teil der Verfügung bleiben danach ohne Erfolg.
- 51 Diesem Ergebnis stehen – entgegen der Auffassung des Klägers – auch nicht im vorliegenden Einzelfall die bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 124 ff. VwGO entgegen. Was Streitgegenstand einer Anfechtungsklage ist und inwieweit die in einem Bescheid zusammengefassten Regelungen insoweit teilbar sind (in dem vom BVerwG in den Beschlüssen vom 29. August 2023 – 1 B 16.23 –, juris Rn. 4, und vom 24. Oktober 2023 – 1 B 15.23 –, juris Rn. 1 beschriebenen Sinne), bestimmt sich nicht allein nach dem bundesrechtlichen Prozessrecht. Vielmehr ist im Kern das formelle und materielle (Landes-)Recht in der Form der Landesbauordnung, des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes und des (Landes-)Verwaltungsverfahrensgesetzes maßgeblich, da diese Normen die Form und den Inhalt der hier

angefochtenen Verwaltungsakte regeln, die dann prozessrechtlich im Klagefall den Streitgegenstand des Verfahrens bilden (vgl. § 79 VwGO zum Gegenstand der Anfechtungsklage). Wie oben bereits dargelegt, hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz für das rheinland-pfälzische Recht in ständiger Rechtsprechung die Teilbarkeit der auf der Grundlage der formellen und materiellen Baurechtswidrigkeit die Abrissverpflichtung feststellenden Beseitigungsverfügung von einer darin – gesetzlich nicht zwingend vorgeschriebenen – Fristsetzung für die Erfüllung der Verpflichtung angenommen. Die Frage, ob Regelungen selbständig angefochten bzw. von einander abgetrennt werden können, ist jedenfalls nicht allein davon abhängig, ob sie von der Behörde auf einem Stück Papier oder gar unter einer Ziffer einer Verfügung zusammengefasst worden sind. Der Verfügung vom 5. März 2021 ist auch in Anbetracht der Vorgeschichte (vgl. das Urteil des Senats vom 21. Februar 1986 – 8 A 58/85 –) nicht der Wille des Beklagten zu entnehmen, eine untrennbare Zusammenfassung vorzunehmen, wie bereits ausgeführt. Danach hat das Prozessrecht die materiell-rechtliche Vorgabe umzusetzen, dass hier vom Kläger mit seiner Klage ursprünglich drei verschiedene Regelungen angegriffen wurden (Beseitigungsverfügung, Fristsetzung und Zwangsmittellandrohung). Das Prozessrecht steht insoweit einer getrennten Betrachtung nicht entgegen.

- 52 Der Antrag zu 1., welcher nach dem Willen des Klägers auch nicht teilbar ist (vgl. die gesondert beantragte Teilanfechtung in dem zu 2. gestellten Hilfsantrag), ist nach alledem insgesamt unzulässig. ...
- 59 2. Auch der zu 2. gestellte Hilfsantrag ist, soweit er statthaft ist (nachfolgend a.) zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Senats unzulässig (geworden, nachfolgend b.).
- 60 a. Der dritte Absatz des Hilfsantrags ist im Hinblick auf den hier statthaften und sachgerechten und im Übrigen zulässigen (reinen) Anfechtungsantrag nicht statthaft und auch in der Sache nicht erforderlich. Durch die begehrte Anfechtung und hieraus folgend eine mögliche Aufhebung der Fristsetzung und der Zwangsmittellandrohung (nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO) gäbe es im Erfolgsfalle keinen Raum mehr für eine Verpflichtung des Beklagten zur erneuten Setzung einer Frist, da die Frist nicht integraler Bestandteil der Beseitigungsverfügung nach § 81 LBauO ist, wie oben bereits ausgeführt. Nach der Rechtsprechung des Senats erledigt sich die

Zwangsmittelandrohung, welche – wie hier – keine eigene Fristsetzung enthält, sondern auf die Befolungsfrist in der Beseitigungsverfügung verweist, schon mit der Aufhebung der Frist durch das Gericht, die Zwangsgeldandrohung wird gegenstandslos (vgl. das gegenüber den Voreigentümern des Klägers ergangene Urteil des Senats vom 21. Februar 1986 – 8 A 58/85 –).

61 Im Falle der (hier mit den Absätzen 1 und 2 des Hilfsantrages begehrten) gerichtlichen Aufhebung der Fristsetzung bliebe der Beklagte kraft Gesetzes (§ 121 VwGO) darauf beschränkt, bei Erlass einer zukünftigen und auf die hier streitige Beseitigungsverfügung bezogenen Zwangsmittelandrohung (bei insoweit unveränderter Sach- und Rechtslage) die in einem evtl. ergehenden Urteil niedergelegte tragende Rechtsauffassung des Gerichts zu beachten und diese nicht erneut mit der gleichen und nach den Feststellungen des Gerichts nicht angemessenen Frist zu versehen (sogenanntes Wiederholungsverbot von rechtskräftig aufgehobenen Verwaltungsakten: vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25/10 –, BVerwGE 140, 22 ff., und Urteil vom 28. Januar 2010 – 4 C 6/08 –, juris; Kopp/Schenke, 29. Aufl. 2023, § 121 Rn. 11 und 21; Unruh, in: Fehling/Kastner/Störmer, a.a.O., § 121 VwGO Rn. 23). Vor diesem Hintergrund besteht kein Rechtsschutzbedürfnis für einen (hier im dritten Absatz des Hilfsantrages begehrten) gerichtlichen Ausspruch einer Verpflichtung des Beklagten zur Setzung einer angemessenen Frist. Für den Betroffenen ist ausreichender Rechtsschutz im Wege der Anfechtungsklage gewährleistet, mit der er auch bei einer künftigen Fristsetzung die Beachtung der Rechtskraft des früheren durchsetzen könnte. Im Übrigen ist der Hilfsantrag statthaft.

62 b. Zwischenzeitlich ist jedoch auch der übrige Teil des gestellten Hilfsantrags unzulässig geworden, da kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Aufhebung der noch angefochtenen Beseitigungsfrist und der Zwangsgeldandrohung mehr besteht. Es ist vorliegend von einer Erledigung der Frist – und damit auch der darauf bezogenen (weil keine eigenständige Frist setzenden) Zwangsgeldandrohung in Ziffer II. der Verfügung vom 5. März 2021 – auszugehen. Eine von der Bauaufsichtsbehörde gesondert gesetzte Beseitigungsfrist – wie auch eine in einer Zwangsmittelandrohung nach § 66 VwGO integrierte Frist – erledigt sich, wenn der Ablauf der gesetzten Frist erfolgen würde, bevor sie durch den Kläger befolgt werden musste (st. Rspr., vgl. schon OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. April 1985 – 1 A 45/84 –,

NVwZ 1986, 763; Beschluss vom 15. März 2022 – 1 B 11506/21 –, Beschlussabdruck S. 3).

- 63 Hier ist die Sondersituation gegeben, dass die Beseitigungsverfügung ohne die – für ihre Rechtmäßigkeit nicht erforderliche (s. Urteil des Senats vom 12. Mai 2021 – 8 A 10264/21.OVG –, a.a.O.) – Fristsetzung für die Beseitigung bereits mit Ablauf des Tages der Zustellung des Beschlusses des Senats vom 24. Mai 2023, mit der die Zulassung der Berufung im Hinblick auf die Anfechtung der Beseitigungsverfügung abgelehnt wurde, an den Kläger (vgl. das Empfangsbekanntnis des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 30. Mai 2023, einem Dienstag) bestandskräftig geworden ist.
- 64 Die in der Ziffer I. der Verfügung vom 5. März 2021 gesetzte Frist zur Beseitigung von 20 Wochen ab Bestandskraft ist im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2024 längst abgelaufen. Die Frist begann am 31. Mai 2023 in der 22. Kalenderwoche und lief am Dienstag, den 17. Oktober 2023 in der 42. Kalenderwoche ab. Der Kläger brauchte die in Ziffer I. der Verfügung vom 5. März 2021 festgesetzte Frist in dem vorgenannten Zeitraum nicht zu befolgen. Der Beklagte hat die Frist nicht im Rahmen der Ziffer II. der Verfügung vom 5. März 2021 und der darin enthaltenen Zwangsmittellandrohung gesetzt. Für diese Zwangsmittellandrohung galt das gesetzlich vorgesehene Entfallen der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 20 Landesgesetzes zur Ausführung der VwGO. Hinsichtlich der Ziffer I. der Verfügung vom 5. März 2021 hatte der am 6. April 2021 vom Kläger eingelegte Widerspruch aufschiebenden Wirkung. Zudem hat der Beklagte in der Ziffer I. die Befolgungsfrist bewusst erst ab der Bestandskraft angeordnet, so dass auch insoweit die aufschiebende Wirkung nach dem Willen der erlassenden Behörde nach § 80b Abs.1 Satz 2 VwGO bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens fortwirkt. Zwar wurde, wie oben ausgeführt, die (reine) Beseitigungsverfügung (ohne Fristsetzung) zwischenzeitlich bestandskräftig. Dies galt jedoch nicht für die festgesetzte Frist von 20 Wochen, hinsichtlich derer der Senat die Berufung zugelassen hat. Die aufschiebende Wirkung wirkt für die in der Ziffer I. der Verfügung vom 5. März 2021 enthaltene Fristsetzung damit auch in der Berufungsinstanz fort. Danach war rechtlich vom Kläger nicht zu erwarten, dass er sich an diese mit dem 31. Mai 2023 beginnende Frist halten musste. Sie hat sich damit erledigt.

- 65 Nach dem rheinland-pfälzischen Verwaltungsvollstreckungsrecht ist – wie oben bereits ausgeführt – für eine zukünftige Vollstreckung der Beseitigungsverfügung in diesem Falle eine neue, mit einer angemessenen Fristsetzung versehene und förmlich zuzustellende (vollständige) Zwangsmittelandrohung erforderlich. Ein bloßes formloses „Festhalten der Verwaltung“ an einer früheren Zwangsmittelandrohung (mit dem Setzen einer neuen Frist; vgl. Sadler/Tillmanns, Kommentar zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz [des Bundes], 10. Aufl. 2020, § 13 VwVG Rn. 50 f. m.w.N.) genügt nach Auffassung des Senats hier schon aus rechtsstaatlichen Gründen nicht den Anforderungen an die Klarheit, Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der auf Landesrecht beruhenden Zwangsmaßnahmen für den Adressaten. Eine Trennung von Frist und Zwangsmittelandrohung in zwei verschiedene Bescheide entspricht, anders als die Bezugnahme durch die nach § 66 Abs. 2 LVwVG erlassene Zwangsgeldandrohung auf eine in demselben Bescheid gesetzte Beseitigungsfrist, nicht den Anforderungen des § 66 Abs. 1 Satz 2 LVwVG, der ausdrücklich von einer zwingenden Verbindung der Frist mit dem Erlass der Androhung ausgeht.
- 66 Der Hilfsantrag ist somit unzulässig geworden, da mit dem folgenlosen Ablaufen der Frist nach der oben zitierten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz die in der Verfügung vom 5. März 2021 enthaltene Zwangsmittelandrohung gegenstandslos geworden ist. Danach entfällt das Rechtsschutzinteresse für eine Aufhebung der hier angefochtenen Zwangsmittelandrohung (vgl. schon OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. April 1985 – 1 A 45/84 –, NVwZ 1986, 763). Nachteilig wirkende rechtliche Folgen für den Kläger sind nicht ersichtlich, insbesondere musste der Kläger hieraus keine Zwangsgeldfestsetzung befürchten.